

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/187c75f0-f6a2-3663-a43a-4855afb77f79>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 1 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 604 Blatt 1 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 604 Blatt 1 Anlage 1 - Regelung von Brennstoff- und Luftmassenstrom, Feuerraumdruck [\(1\)](#)

1.1 Brennstoff- und Luftmassenstrom

Die Dampfkesselanlage ist mit einer leistungsabhängigen Feuerungsregelung auszurüsten, die folgende Größen verhältnismäßig selbsttätig regelt oder ein festes Verhältnis einstellt:

(1)	Brennstoffmassenstrom
-----	-----------------------

(2) Luftmassenstrom

1.2 Feuerraumdruck

Dampfkesselanlagen mit Unterdruck im Feuerraum sind mit einer selbsttätigen Regelung zur Beibehaltung eines Feuerraumunterdruckes auszurüsten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

